

# GENERAL PARDON

VOR DIE

VON

Se. Königl. Majestät in Preussen

ARMÉE

AUSGETRETENEN

DESERTEURS

UND

ENROLLIRTE

WENN SIE

Binnen Sechs Monath sich freywillig einfinden, und daz die zurückkommende Deserteurs Sechs Thaler bekommen sollen.

De Dato Berlin den 31. Dec. 1744.



GELDERN

Gedruckt bey den Königl. Preüßischen Privilegirten  
Buchdruckern H. und Fr. Korsten.

*Das General-pardon ist verfahren den 5. Dec. 1744. gepublicirt  
und geoffenbart den 7. Dec. 1744.*



**N**achdem Seiner  
Königl. Majestät in PREUS-  
SEN &c. Unterm allergnädigsten  
Herrn allerunterthänigst vorgestellt  
und referiret worden, was gestalt  
verschiedene Deserteurs von Dero  
Regimentern sich ausserhalb Landen  
befinden, welche aus Furcht für der Straffe zurück blieben,  
sich aber zur Beruhigung ihrer durch Mein Eydt verletzen  
Gewissen wohl gerne wieder eintreffen würden, wenn sie  
nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten und  
darüber Versicherung erhielten; allermassen auch bishero  
unterschiedene sich bereits eingefunden haben: So haben  
höchstgedachte Seine Königliche Majestät in Gnaden re-  
solviret, lassen auch solches hiermit jedermänniglich be-  
kannt machen, dasz Sie allen denen Deserteurs, sie mögen  
seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner oder  
Hufaren und wie es Nahmen haben mag, welche bisz zum

heutigen Tage von Dero Armée desertiret seynd, und denen es ein Ernst ist, Ihro Königliche Majestät fortinn treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von Sechs Monath à dato bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen solchen Sechs Monathen sich melden, und demnechst sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, begeben und gestellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, dasz alle und jede solche zurückkommende Deserteurs Krafft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Desertion gantz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an den Galgen geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegs-Gebrauch wieder ehrlich gemacht werden, und Ihnen und denen Ihrigen ihre biszherige Desertion und was deshalb wieder sie erkannt und geschehen, niemahlen zu einen Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier Profession erreichen solle.

Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mahl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kombt, so fort Sechs Thaler zu neuen Handgeld baar zu empfangen haben.

Auch wird dieser Königliche General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrollirt gewesen und ausgetreten seynd, wenn dieselbe sich ebenfalls in der Zeit von Sechs Monath in irgend einer Königl. Stadt wieder einfinden und sich demnechst unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wo bey sie enrollirt seynd, wieder angeben und treu bleiben werden.

Die Zurückkommende, Sie mögen seyn desertirte würckliche Soldaten und Unter-Officiers oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt wo Sie sich efinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter, worunter Sie gehören, oder wobey Sie enrollirt sind, gantz frey und sicher gebracht und escortirt werden; Zu Uhrkund alles dessen lassen Se. Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon für alle biszhèrige Deferteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publiciren, mit Allergnädigsten Befehl, daz folcher bey Dero Armée und in Garnisonen wie auch sonst aller Orthen durch öffentlichen Anschlag und Ablefung von denen Cantzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder dererelben Sich darnach achten und folcher Gnade Sich theilhaftig machen könne, bey ferneren Auffenbleiben aber desto schärfere Strafe des Mein-Eydes zu gewärtigen habe. Berlin den 31ten Decembr. 1744.

**Friedrich.**





Emnach Seine Königliche Majestät  
 in Preussen, &c. Unser allergnädig-  
 ster Herr allergnädigst befohlen ha-  
 ben, das beygehender General-Pardon vor die  
 von dero Armée ausgetretene Deserteurs und  
 Enrollirte, wenn sie binnen Sechs Monaten  
 sich freywillig einfinden, und das die zu-  
 ruckkommende Deserteurs Sechs Thaler be-  
 kommen sollen, de dato Berlin den 31. Dec.  
 1744. In Dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-  
 bliciret, und zu jedermanns Wissenschaft ge-  
 bracht werden solle: Als ist selbiger in *der*

*Herrlichkeit Blerijck*

nicht nur  
 forderfamst gewöhnlicher massen zu publici-  
 ren, und zu affigiren, sondern auch in der  
 Nachbarschaft und angränzenden Landen  
 best möglichst bekandt zu machen, und wel-  
 cher gestalt solches geschehen, innerhalb 14.  
 Tagen bey der Königlichen Krieges-und Do-  
 mainen-Commission ohnfehlbar zu dociren,  
 Signatum Geldern in Commissione Regiâ, den  
 16. Jan. 1745.

*G. M. Röcher*

*G. M. Embert*

*den 27 Febr 1745*

*geoffnet*